

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
2021 - 2026	0060/2021/1.1	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Tourismusbeitragssatzung

- a) 4. Änderung der Tourismusbeitragssatzung
- b) Kalkulation 2022
- c) Abrechnung 2019

Beratungsfolge:

29.11.2021	Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss	öffentlich
30.11.2021	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich
07.12.2021	Rat der Stadt Norden	öffentlich

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:

FD 1.1: Frau Ahrends und Herr Wilberts
Wirtschaftsbetriebe: Dipl. Kfm. Armin Korok (Kurdirektor)

Organisationseinheit:

Finanzen

Beschlussvorschlag:

1. Der Tourismusbeitragsabrechnung für das Jahr 2019 wird zugestimmt.
2. Die 4. Änderung der Tourismusbeitragssatzung vom 07.12.2017 wird beschlossen.
3. Der Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2022 wird zugestimmt.
4. Die Überdeckung aus der Abrechnung des Gäste- und Tourismusbeitragsbeitrags für das Jahr 2019 in Höhe von 388.228,97 € ist vorzutragen und mit den Kalkulationen für die Jahre 2023 bis 2025 auszugleichen.

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsvorlage wurde von der Verwaltung mit Herrn Kurdirektor Armin Korok, am Montag, 22.11.2021, abgestimmt. Der Kurdirektor steht den Ausschussmitgliedern am 29.11.2021 im Finanz- Beteiligungs- und Personalausschuss für Fragen zur Verfügung.

I. Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages 2019

Die gemeinsame Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages für das Jahr 2019 ergibt eine Überdeckung in Höhe von +857.259,29€. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll ausgeglichen werden.

Die Überdeckung aus der Abrechnung des Tourismusbeitrages und Gästebeitrages für das Jahr 2019 (857.259,29€) wird in Höhe von 469.030,32€ im Rahmen der gemeinsamen Kalkulation von Gästebeitrag und Tourismusbeitrag im Jahr 2022 ausgeglichen. Die restliche Überdeckung i.H.v. 388.228,97 € wird im Rahmen der Kalkulation für die Jahre 2023 bis 2025 ausgeglichen.

Die Überdeckung aus dem Jahr 2019 resultiert u.a. aus der in dem Jahr angespannten Tourismussituation einiger außereuropäischer Urlaubsregionen. Dies führte im Vergleich zum Vorjahr neben einem erhöhten innerdeutschen Gästeaufkommen folglich zu einer Steigerung der Gästebeiträge. Die Einnahmen aus dem Gästebeitrag blieben rekordmäßig bei einer Summe von 3.547.430,55 €. Zusätzlich erhöhten sich die Erträge des Tourismusbeitrages für das Jahr 2019 auf insgesamt 997.085,07 €.

Anlage 1 – Abrechnung des Tourismusbeitrages 2019

II. Satzung

Durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 wurde das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) umfassend geändert.

Die Ermächtigungsgrundlagen (§ 9 Tourismusbeiträge NKAG bzw. § 10 Gästebeiträge NKAG) wurde geändert. Die bisherigen Überschriften „Fremdenverkehrsbeiträge“ und „Kurbeiträge“ wurde in „Tourismusbeiträge“ und „Gästebeiträge“ geändert. Die bekannten Begrifflichkeiten „Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag, Fremdenverkehrswerbung“ wurden durch „Gästebeitrag, Tourismusbeitrag, Tourismuswerbung“ ersetzt.

Die wichtigste Änderung des Beitragsrechts besteht darin, dass auch sonstige Tourismusgemeinden - ohne selbst über eine touristische Anerkennung (z.B. als Nordseeheilbad) zu verfügen - Gästebeiträge und Tourismusbeiträge erheben dürfen.

Die 4. Änderung der Tourismusbeitragssatzung ist in der Anlage beigefügt.

Sie umfasst keine wesentlichen Änderungen, lediglich die Deckungsgrade, Änderungen entsprechend der Mustersatzung des niedersächsischen Städtetages und punktuelle Praktikabilitätsvereinfachungen waren anzupassen und einzupflegen.

Zusätzlich wurde die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Tourismusbeiträgen in der Stadt Norden um folgende Unternehmensgruppen ergänzt:

- 7.021 wird erweitert um „Vermietung von E-Rollern“
- 9.150 wird erweitert um „Schankanlagenservice/reinigung“
- 9.110 wird erweitert um „Begleitservice“

III. Kalkulation Gästebeitrag/Tourismusbeitrag 2022

Kalkulatorischer Allgemeinanteil:

Der kalkulatorische Aufwandsanteil für das öffentliche Interesse (Gemeindeanteil/Allgemeinanteil) wird damit begründet, dass auch Einwohner die Tourismuseinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und insoweit auch ihnen Vorteile geboten werden. Dieser Vorteilsausgleich soll dem Nutzen der Einwohner der Stadt an den Tourismuseinrichtungen annähernd gerecht werden und ist nicht umlagefähig.

Bei der Festlegung des prozentualen Anteils soll sich der Rat an Art und Umfang der Einrichtungen und den daraus gebotenen Vorteilen für die Einwohner orientieren. In der Relation der zu erwartenden Gästezahlen zu den Einwohnerzahlen ist zu erwarten, dass der Nutzungsanteil der Gäste an den touristischen Einrichtungen sich erhöht, während der Nutzungsanteil der Einwohner sich verringert.

Wurden bisher Tagesgäste in der Kalkulation bis 2017 nicht berücksichtigt, weil die Stadt Norden über einen Übernachtungsgästebeitrag verfügt und die Tagesgäste nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können, hat sich die Rechtsprechung im Gästebeitragsrecht/Tourismusbeitragsrecht mittlerweile dahingehend fortentwickelt, dass in die Kalkulation ein Ansatz für Tagesgäste einzustellen ist. Die Stadt Norden kommt dem nach, indem die Verwaltung im pflichtigen Allgemeinanteil für die Einwohnernutzung der Tourismuseinrichtungen (Öffentlichkeitsanteil) einen pauschal kalkulierten Tagesgastanteil von 1,5 % berücksichtigt.

Die Festlegung des Allgemeinanteils muss das Ergebnis einer sich auf sachgerechten Kriterien und örtlichen Verhältnissen orientierten Ermessensausübung sein, wobei dem Rat der Stadt Norden hinsichtlich der Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit verbleibt.

Die Rangfolge in der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 111 Abs. 5 und 6 NKomVG verpflichtet dazu, die Aufwendungen zunächst durch spezielle Entgelte und Beiträge zu decken.

Die Regelungen im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG), die einen Ausgleich von Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vorsehen, werden regelmäßig umgesetzt.

Die Verwaltung hat die Kalkulationen des Gästebeitrages und des Tourismusbeitrages zusammengeführt, so dass im Ergebnis die kalkulierte Unterdeckung/Überdeckung aus beiden Finanzierungsbereichen (Gästebeitrag/Tourismusbeitrag) ausgewiesen wird.

Die kalkulierten Zahlen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für die Kalkulationen werden nicht mehr aus der „ungenaueren“ Mittelfristplanung generiert, sondern seit nunmehr einigen Jahren aus den aktuellen Wirtschaftsplanzahlen.

Demnach können nach der vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2022 **die Gästebeiträge in der bisherigen Höhe erhoben werden.**

Auch die Befreiungen für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % sowie für eine Begleitperson des schwerbehinderten Menschen und für Kinder bis 15 Jahre können wie bisher beibehalten werden. Die Verwaltung und Kurdirektor Armin Korok weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Befreiungen um **freiwillige Leistungen** handelt, wodurch sich die beitragsfähigen Aufwendungen entsprechend verringern. Folglich ist es für kommende Jahre wichtig, dass die politischen Gremien bereits jetzt signalisieren, dass sie zukünftig Entscheidungen treffen, die es ermöglichen, diese verlustbringenden „freiwilligen“ Leistungen zukünftig zu reduzieren.

Reichen gemäß den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung die sonstigen Finanzmittel (Einnahmen aus dem eigenen Vermögen (z.B. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung)) nicht

aus, um die Aufgabe „Tourismus“ kostendeckend zu finanzieren, sind die „speziellen Entgelte“, die als wesentliche Merkmale das Prinzip von Leistung und Gegenleistung haben, zur Deckung heranzuziehen. Spezielle Entgelte sind Leistungsentgelte auf privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Eintrittsgelder für Schwimmbäder, Gäste- und Tourismusbeiträge usw.).

Nach 20 Jahren eines gleichbleibenden Beitragssatzes beim Fremdenverkehrsbeitrag von 4,75 % wurde vom Rat der Stadt Norden am 07.12.2017 mit der Kalkulation für das Jahr 2018 erstmals eine Anhebung um 1%-Punkt auf 5,75 % beschlossen. **Die Verwaltung und Kurdirektor Korok schlagen vor, den Tourismusbeitrag beim bisherigen Beitragssatz von 5,75 % zu belassen.**

Der Mehrertrag soll vor allem der Sicherstellung von qualitativ hochwertigen und zeitgemäßen touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen dienen.

Die neue Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2022 ist gemäß §§ 9 bzw. 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom Rat der Stadt Norden zu beschließen, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulationen zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Gästebeiträge/Tourismusbeiträge heranzieht.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Anlagen:

Anlage 2 – Satzung zur 4. Änderung der Tourismusbeitragsatzung vom 07.12.2017

Anlage 3 - Kalkulation des Tourismusbeitrages 2022

Ausblick 2023:

Es gilt jedoch zu beachten, dass u.a. durch Kostensteigerung für die Umsetzung des Masterplans Wasserkante und die resultierenden Folgekosten eine grundsätzliche Anhebung des Gästebeitrages und ebenso eine Ausweitung der Beitragspflicht auf Jugendliche notwendig werden könnte. Zudem wird im Jahr 2023 die Abrechnung des Corona-Krisenjahres 2020 vortragen, welche bereits jetzt immense Auswirkungen des Gäste- und Tourismusbeitrages in Form von weniger Einnahmen erwarten lässt. In Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbetrieben wird angestrebt, nach der Fertigstellung weiterer touristischer Einrichtungen, die u.a. im Rahmen des Masterplans Wasserkante geschaffen wurden, im Abgleich mit den touristischen Nordseeküstenorten die Entgelte und Beiträge anzupassen und eine Verbesserung der Ertragsituation zu erreichen.